

Planspiel

Zur BauGB-Novelle 2023/2024



Gliederung

1. Allgemeines zum Planspiel
2. Auswahl der Planspiel-Kommunen
3. Durchführung des Planspiels
4. Publikation
5. Fazit/Ausblick

Was ist ein Planspiel?

- Methode der **Gesetzesfolgenabschätzung**
 - Prospektiv bzw. begleitend
 - bezogen auf ein laufendes Gesetzgebungsvorhaben
 - mit dem Ziel, Gesetzgebung zu optimieren
- Vorschriften werden in **wirklichkeitsnahem Testfeld** zur Anwendung gebracht
 - Als wären die geplanten Normen schon in Kraft
- Testverfahren mit „**experimentellem Charakter**“

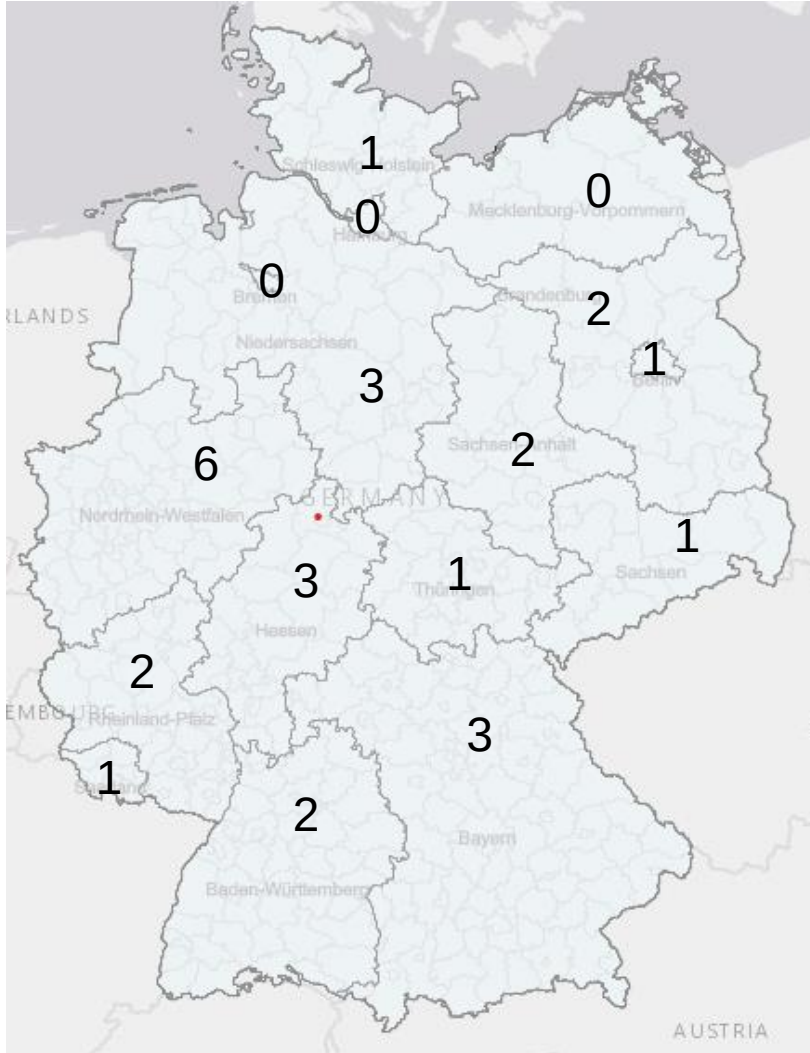
Generelle Aufgaben für Planspiel-Kommunen

- Geplante Neuregelungen anhand von **Vorgängen und Verfahren aus der Verwaltungspraxis** testen
- **Auswirkungen** der geplanten Neuregelungen anhand von Praxis-Beispielen verdeutlichen
- Mögliche **Probleme** bei der Anwendung der geplanten Neuregelungen benennen
- **Empfehlungen** für das Gesetzgebungsverfahren geben

Möglichkeiten/Grenzen des Planspiels

- **Authentizität**, nicht Repräsentativität
- **Verwaltungspraxis**, nicht Politik
- Fokus auf **Kommunalverwaltung**
 - Primäre Normadressat*innen
 - Auswirkungen auf Aufgaben- und Lebensbereiche anderer Normadressat*innen nur mittelbar möglich
- Planspiel-Kommunen werden nicht selbst zum Gesetzgeber
 - D.h. keine anderen Regelungsvorschläge, die über Gesetzentwurf hinausgehen

Interessenbekundungsverfahren



Bundesländer	Anzahl
SH	1
NI	3
BR	
HH	
MV	
BB	2
BE	1
NRW	6
TH	1
ST	2
SN	1
HE	3
RP	2
SL	1
BW	2
BY	3
insgesamt	28

Interessenbekundungsverfahren

Kleinstädte (< 40.000 EW)	Land	Mittelstädte (> 40.000 EW)	Land
Zerbst (21.519 EW)	ST	Oranienburg (47.752 EW)	BB
Hemsbach (12.000 EW)	BW	Lutherstadt Wittenberg (45.425 EW)	ST
Verbandsgemeinde Nahe-Glan (24.915 EW)	HE	Nordhausen (41.000 EW)	TH
Leer (35.663 EW)	NI	Schwabach (41.227 EW)	BY
Höxter (30.000 EW)	NRW	Bad Homburg (54.996 EW)	HE
		Dülmen (47.000 EW)	NRW
		Rheine (80.000 EW)	NRW

Interessenbekundungsverfahren

Großstädte (> 100.000 EW)	Land	Großstädte (> 100.000 EW)	Land
Dortmund	NRW	Ludwigshafen	RP
Köln	NRW	Hannover	NI
Düsseldorf	NRW	Darmstadt	HE
Würzburg	BY	Berlin	BE
Reutlingen	BW	Mönchengladbach	NRW
Frankfurt	HE	Leipzig	SN
Oldenburg	NI	Saarbrücken	SL
Potsdam	BB	Kiel	SH

Am Planspiel beteiligte Städte

Großstädte	Hannover (NI, ca. 530.000 EW) Leipzig (SN, ca. 587.000 EW)
Mittelstädte	Bad Homburg (HE, ca. 54.000 EW) Nordhausen (TH, ca. 41.300 EW)
Kleinstädte	Höxter (NRW, 31.000 EW) Hemsbach (BW, ca. 12.000 EW)



Prüfkriterien/Prüfprogramm

- Ausrichtung der Regelungsvorschläge **auf das vorgegebene Ziel** (Grad, Umfang/Vollständigkeit und Zeitraum),
- **Verständlichkeit und Eindeutigkeit**, Widerspruchsfreiheit
- **Erkenntnisse zur Optimierung** der Gesetzesformulierungen
- **Praktikabilität** vorgesehener Verfahrensabläufe, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenspiel mit möglichen landesrechtlichen Regelungen
- Identifizierung **möglicher Anwendungsprobleme**

Beispiel Regelung aus Prüfprogramm

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach den bislang vorliegenden Arbeitsüberlegungen soll § 3 BauGB wie folgt gefasst werden:

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über ~~die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in geeigneter Form an der Erarbeitung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu beteiligen und über sich~~ wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich ~~zu unterrichten; zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. dabei ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dieser Informationen zu geben (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung).~~

Auszug aus Prüfprogramm zu § 3 Abs. 1 BauGB

1. Sind die Änderungen nachvollziehbar und verständlich? Gibt es Unklarheiten und offene Fragen? Wenn ja, welche?
2. Muss nach Ihrer Einschätzung die Praxis der Beteiligung in Ihrer Stadt nach der geplanten Neuregelung weiterentwickelt werden? Wenn ja, wie?
3. Kann die Änderung zu dem gesetzgeberischen Ziel beitragen, das Bewusstsein für die integrierende Funktion der Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken?
4. Welche Vorteile und welche Nachteile würden sich bei Anwendung der geplanten Regelung im Verhältnis zur bisherigen Regelung ergeben? Ergeben sich bei der Anwendung Probleme? Wenn ja, welche? Machen Sie dies nach Möglichkeit anhand eines Beispiels deutlich.

Vor-Ort-Betreuung

- Betreuung durch 2-er Tandems von Difu und vhw (jeweils Jurist*in und Stadtplaner*in)
- **Ziel:** Identifizierung geeigneter Anwendungsfälle aus der Praxis
- Arbeitsgrundlage Sammlung von Fallbeispielen (Steckbriefe)
- Halbtägige digitale Veranstaltung Anfang 2024 – Klärung der Geeignetheit von Plänen/Anwendungsbeispielen
- Ganztägiger Vor-Ort-Termin zur Besprechung der Fallbeispiele

Kurzdarstellung des Planinhaltes/Grundinformationen
Beschreibung des Problems
Lösungsansatz nach geltendem Recht
Lösungsansatz nach neuem Recht
Karte/Plandarstellung (soweit zweckmäßig) Luftbild
Sonstige Materialien
Textliche Festsetzungen

Beispiel Steckbrief

Beispiel für ein Votum der Teilnehmenden aus dem Planspiel zur BauGB-Novelle 2023/2024

§ 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

„Die Umformulierung von § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit an der „Erarbeitung der Ziele und Zwecke der Planung zu beteiligen ist“, wird von den Planspielkommunen **grundsätzlich als verständlich eingeschätzt**.

Bei der **praktischen Anwendung** werden jedoch von allen Kommunen Probleme erwartet. Die gemeinsame „Erarbeitung“ der Ziele und Zwecke einer Planung wird als in vielen Fällen nicht den Planerfordernissen genügend und deshalb als nicht praktikabel erachtet. **Hauptkritikpunkt ist der erwartete Mehraufwand bei einer gemeinsamen Erarbeitung der Ziele und Zwecke mit der Öffentlichkeit sowie** die damit einhergehenden Verzögerungen der Verfahren. **Die bisherige Fassung der Vorschrift lasse den Gemeinden Spielraum**, um für die große Bandbreite unterschiedlicher Planungsaufgaben jeweils passende Beteiligungsformate zu nutzen. Die Planspielstadt Leipzig weist zusätzlich darauf hin, dass bei einer gemeinsamen Erarbeitung der Ziele und Zwecke die Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung (Zurückstellung und Veränderungssperren) zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht angewendet werden könnten.“

Abgeänderte Fassung im Regierungsentwurf

„(1) Die Öffentlichkeit ist **möglichst frühzeitig in geeigneter Weise** zu beteiligen und hierzu über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren; dabei ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dieser Informationen zu geben (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung).

→ Formulierung „in geeigneter Form an der Erarbeitung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ wurde abgeändert.

Beispiel für digitale Bekanntmachung

Beispiel auf Grundlage der Änderung in § 10a BauGB

Planspiel zur BauGB-Novelle 2023/2024 Antwortkatalog Leipzig

Anhang 2

9

Elektronisches Amtsblatt Stadt Leipzig

Ausgabe 16/23 · 02.09.2023

Bebauungsplan Nr. 416 „Freiladebahnhof Eutritzscher Straße/Delitzscher Straße“, Leipzig-Mitte – Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 05.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 416 „Freiladebahnhof Eutritzscher Straße/Delitzscher Straße“ beschlossen (Beschlussvorlage Nr. VII-DS-07940-NF-01). Dieser Beschluss ist im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig unter <https://ratsinformation.leipzig.de> verfügbar.

Der Bebauungsplan und die Begründung können auf <https://www.leipzig.de/bebauungsplaene> oder über bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zusätzlich können die genannten Unterlagen im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 – 6, 04109 Leipzig, Zimmer 498 während der Dienststunden

Mo/Mi	8.00 - 15.00 Uhr
Di/Do	8.00 - 16.00 Uhr
Fr	8.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt des Plans kann zu den Dienstzeiten Auskunft verlangt werden.

Rechtsbehelf:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leipzig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

- (1) Der Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung im Internet veröffentlicht und über ein zentrales Internetportal zugänglich gemacht; über den Inhalt des Plans hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu geben. **Die Internetseite oder Internetadresse, unter der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.** Mit der Bekanntmachung nach Satz 2 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ablaufplan

12. Dezember 2023	Auftakt-Workshop zur Grundeinweisung
Jan-März 2024	Digitale & Vor-Ort-Betreuung
April 2024	Zweiter Workshop zur Diskussion der vorläufigen Ergebnisse und offener Fragen
April 2024	Ggf. zusätzliche digitale Betreuung
Anfang Mai 2024	Entwurf des Endberichts mit vorläufigen Ergebnissen
Mitte Mai 2024	Dritter Workshop – Endabstimmung der Ergebnisse
Juni-September 2024	Abstimmung und Fertigstellung Endbericht
Oktober 2024	Veröffentlichung der Ergebnisse

Endbericht Fachgespräche zur BauGB-Novelle 2023/2024 sowie zum Planspiel

- Link zum Endbericht Fachgespräche: <https://difu.de/publikationen/2023/fachexperten-gespraeche-2023-zur-modernisierung-des-staedtebaurechts>
- Link zum Endbericht Planspiel: <https://difu.de/publikationen/2024/planspiel-zur-baugb-novelle-2023-2024>

Fazit/Ausblick

- Überwiegend engagierte und interessierte Planspiel-Kommunen
- Herausforderung Prüfprogramm lediglich auf Arbeitsüberlegungen des Ministeriums zu erstellen
- Unsicherheiten während des Planspiels, ob Gesetzentwurf überhaupt zustande kommt
- Test von Vorschriften, die in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beschlossen wurden (RED III)
- Einige Vorschriften wurden auf Anregung des Planspiels abgeändert/geschärft
- Nach Aus der Ampel-Koalition steht BauGB-Novelle in dieser Form auf der Kippe

Haben Sie Fragen?